

Position des PARITÄTISCHEN Landesverbandes Hessen

zum

Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

1. Das KiföG eröffnet die Möglichkeit bis zu 20% des Fachpersonals einer Kindertagesstätte als nicht pädagogisch ausgebildete Beschäftigte in der Bildungs- und Betreuungsarbeit einzusetzen. Diese Regelung widerspricht eklatant dem Fachkräftevorbehalt nach § 22a Abs. 2 des SGB VIII und führt in der Praxis zu einer Absenkung der Bildungs- und Betreuungsqualitäten gegenüber den betreuten Kindern. Eine solche umfassende Aufweichung der Qualifikationsanforderungen von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen konterkariert die politischen Absichtserklärung, für eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung und beste frühe Bildung in Hessen einzutreten.
2. Das KiföG führt eine Fachkraft-Kind-Relation als Ersatz zum gegenwärtigen gruppenbezogenen Fachkraftstellenschlüssel ein, der in der Praxis zu einer Absenkung der Fachkräfte in den Betreuungsgruppen und zu einer Minderung der Betreuungs- und Bildungsqualitäten durch verstärkte Personalwechsel führen wird. Die im KiföG angestrebte Personalflexibilität in Qualifikation und Stellenumfang der Beschäftigten wird in der Realität nicht umsetzbar sein. Zum einen sind die Anpassungen der Personalmengen und –stellen nur unter der Beachtung der arbeitsgesetzlichen Regelungen durchzuführen, zum anderen ist die Anpassung an sich permanent ändernde Personalstellenbemessungen für die Betreuung und Bildung von Kindern aus pädagogischen Gründen nicht förderlich.
3. Das KiföG begünstigt die Wahrnehmung der Betreuungszeiten am Vormittag. Durch die Bildung von drei Betreuungszeitmittelwerten wird nicht der tatsächliche Bedarf der Betreuungszeit der Kindertageseinrichtung sondern ein statistischer Wert berechnet. Unter diesen Gegebenheiten werden die Kindertageseinrichtungen dazu tendieren nur die geringeren tatsächlichen Betreuungszeiten anzubieten. Dieser Berechnungsmodus wird den weiteren

Ausbau von Ganztagsplätzen behindern und trägt nicht dazu bei, dass junge Familien bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden.

4. Das KiföG bemisst die Ausfallzeiten von Erzieherinnen und Erziehern nicht anhand der arbeitsrechtlichen und fachlichen Gegebenheiten der Gesamtarbeitszeit, sondern formuliert mit 15 Prozent eine fiskalische Wunschzahl, die sich ausschließlich an Haushaltszahlen orientiert und vorab mit den Kommunalen Spitzenverbänden ausgehandelt wurde. Ausfallzeiten, die durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung bestimmt werden lassen sich durch gesetzliche Bestimmungen (Arbeitszeit-, Urlaubsgesetze und Tarifregelungen) und die Krankheitsstatistiken der Kassen (z.B. BKK, Krankenstatistik 2011) exakt berechnen und müssen daher im KiföG mit mindestens 20 Prozent Berücksichtigung finden. (Anlage: Berechnung der Jahresarbeitszeitstunden)
5. Das KiföG trifft keine Aussage zur mittelbaren pädagogischen Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher, die sich u.a. in der Vor- und Nachbereitung, der Elternarbeit, der Dokumentation und vor allem auch in den Leitungsaufgaben bei zunehmenden bürokratischen und fiskalischen Anforderungen ausdrückt. Nach einer Untersuchung des PARITÄTISCHEN Sachsen (2007) müssen diese Tätigkeiten ebenfalls mit ca. 20 Prozent der Gesamtarbeitszeit berücksichtigt werden. (Anlage: Berechnung der Jahresarbeitszeitstunden)
6. Das KiföG trägt dazu bei, dass die Gruppengröße im Kleinkindbereich (1-3jährige Kinder) flexibel veränderbar gestaltet werden kann. Bei einer Betreuung von Kindern im Alter von 2-3 Jahren ist dadurch eine Gruppengröße bis zu 16 Kindern möglich! Diese Gruppengröße widerspricht den internationalen und nationalen Standards erheblich. Prof. Fthenakis, maßgeblicher Rektor des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes, proklamiert eine max. Gruppengröße bis zu 8 Kindern im Alter der 2-3 jährigen Kinder (Fthenakis, 2003, S. 75). Die angestrebte Flexibilisierung wird in der Praxis der Kindertageseinrichtungen zu übergroßen Gruppen und zu einer Abnahme der Betreuungs- und Bildungsqualität führen. Zudem ermöglicht das KiföG durch die Änderung der Gruppenbemessungsgröße auf max. 25

Kinder eine Standardabsenkung gegenüber der bestehenden Mindestverordnung (MVO), die noch Korridorlösungen von 15 bis 25 Kindern pro Gruppe vorsieht. Der PARITÄTISCHE Hessen tritt für eine max. Gruppengröße von 10 Kindern im Alter der unter dreijährigen Kinder und von max. 20 Kinder im Alter der Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt ein.

7. Das KiföG missachtet die UN-Behindertenrechtskonvention auf inklusive Bildung, indem es Kinder mit Behinderung nicht mit einem gruppenbezogenen Faktor berücksichtigt, der eine bedarfs- und bildungsorientierte Gruppengröße in der Regelgruppe der Kindertagesstätte ermöglicht. Nach dem KiföG sollen Kinder mit Behinderung in regulär besetzten Gruppen einfach mitbetreut werden. Hier muss dringend ein eigenständiger, auf die jeweilige Altersgruppe bezogener Faktor in das Gesetz eingeführt werden.

8. Das KiföG überträgt in einem ungerechtfertigten Maße betriebswirtschaftliche Risiken auf die Kindertageseinrichtungen, indem es die Landesfinanzierung an eine Auslastungsquote der belegten Plätze knüpft. Damit werden Belegungsschwankungen in der Betreuung der Kinder kalkulatorisch zu Lasten der Träger und letztlich der Erzieherinnen und Erzieher in ihren Arbeitsverhältnissen gemacht. Diesen Umstand betrifft insbesondere kleine und im ländlichen Raum befindliche Kindertageseinrichtungen, die mit jedem Weggang bzw. Alterswechsel eines Kindes finanzielle Einbußen befürchten müssen.

Solche betriebswirtschaftlich orientierten Regelungen wirken sich unmittelbar nachteilig auf die Strukturqualität der Kindertageseinrichtung aus. Darüber hinaus widersprechen sie der praktischen Erfahrung, da temporäre Minderauslastungen zur Nachfragesituation gehören. So kommt der Hessische Rechnungshof zur Erkenntnis, dass erst bei einer Auslastung von weniger als 90 Prozent die Gemeinde aufgefordert werden soll, das Angebot an die geringere Auslastung anzupassen. (Hess. Rechnungshof, 23. Überörtlicher Prüfungsbericht, 2012 S. 120) Diese Empfehlung entspricht nach rechtlichen Gesichtspunkten, unter Wahrung der örtlichen Bedarfsplanung nach § 80 Abs. 1 SGB VIII, dem gängigen Verfahren.

9. Das KiföG wird mit seiner differenzierten pauschalen Finanzierungssystematik einen noch nie dagewesenen Steuerungs- und Verwaltungsaufwand (Personal- und Finanzmanagement sowie Dienstplangestaltung) bewirken, ohne zu realisieren, dass dieser nur mit einer entsprechenden Freistellung der Leitung ermöglicht werden kann. Daher müssen im KiföG dringend Aussagen zur Freistellung von Leitungen getroffen werden oder prozentuale Anteile einer mittelbaren pädagogischen Arbeit entsprechend Berücksichtigung finden (siehe Punkt 5).

10. Das KiföG führt in seiner Finanzierungssystematik der differenzierten Pauschalen je nach Betreuungsgruppe und Öffnungszeiten des Trägers zu einer geringeren finanziellen Förderung als unter den aktuell gültigen Fördervoraussetzungen. Damit wird grundlos der betriebswirtschaftliche Druck auf die Träger verstärkt und im ungünstigsten Fall der Anteil der Kofinanzierung durch die Kommunen erhöht.

Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe im PARITÄTISCHEN Hessen e.V.

Marek Körner - Referent Soziale Arbeit -

5. Dezember 2012